



## Einkaufbedingungen Kunststoff- und Elektrotechnik GmbH

Stand Mai 2026

### 1. Ausschließliche Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen/Einkäufe und sonstige Aufträge, soweit nicht durch Individualabrede etwas anderes vereinbart wird. Widersprechende oder anders lautende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.

### 2. Anforderungen an den Liefergegenstand

Bei Lieferung von Teilen und Werkstoffen, die im Automobilbau verwendet werden, müssen diese der Altfahrzeugverordnung entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Archivierung und Verwaltung sämtlicher, für den Fahrzeugbau verwendeten Werkstoffe nach Maßgabe des Internationalen Materialdatensystems (IMDS). Wir werden den Lieferanten darauf hinweisen, falls unsere Bestellungen/Einkäufe im Automobilbau/Fahrzeugbau eingesetzt werden.

### 3. Rücktritt, Lieferung, Erfüllungsort Verzug

3.1. Wir können von dem einzelnen Liefervertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht eröffnet bzw. eingestellt wird. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

3.2. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir stimmen solchen ausdrücklich zu.

3.3. Erfüllungsort ist Mönchweiler oder die von uns benannte Empfangsstelle. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union (EU), gilt die Incoterm-Klausel DDU, geliefert unverzollt Werk Mönchweiler (Incoterms 2000). Soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb des EU-Raums hat, gilt die Incoterm-Klausel DDP geliefert verzollt Mönchweiler (Incoterms 2000).

3.4. Gerechnet vom Tage des vereinbarten Liefertermins steht uns eine Abrufrfrist von sechs Wochen zu, während der der Lieferant die nicht abgerufenen Waren gegen Berechnung angemessener Kosten auf Lager hält.

3.5. Kommt es zu Lieferverzögerungen, hat uns der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer mitzuteilen. Unsere Rechte aus Lieferverzug bleiben unberührt.

3.6. Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, handelt es sich um eine Holschuld.

3.7. Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs 0,5 v. H. der Nettoauftragssumme, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens, höchstens jedoch 10 % der Nettoauftragssumme, zu fordern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3.8. Unbeschadet einer Mahnung geraten wir frühestens dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gem. 5.1. oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

3.9. Sofern wir in Annahme-/Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten etwa zustehende Ersatzanspruch auf höchstens 0,5 % der Nettoauftragssumme

pro vollendeter Kalenderwoche, maximal jedoch auf 10 % der Nettoauftragssumme, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### 4. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

4.1. Soweit wir wegen Mängeln berechtigt sind, Nacherfüllung zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal zweimal nachzuerfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten auch zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gem. Ziff. 3.3. verbracht wurde, es sei denn, dies wäre dem Lieferanten nicht zumutbar. Der Lieferant hat uns bei durch ihn verschuldeten Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produzentenhaftung inkl. Kosten einer Rückrufaktion freizustellen. Entsprechendes gilt, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

4.2. Die Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Ware bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist. Die Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von zwei Wochen rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel innerhalb von zwei Wochen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4.3. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache im Werk Mönchweiler oder an der von uns benannten Empfangsstelle.

Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert die Verhandlung über den Anspruch.

4.4. In Fällen höherer Gewalt und anderer Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfe sowie Absatzstockungen, die wir nicht zu vertreten haben, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu sechs Monate verschoben werden; in diesem Falle wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.

4.5. Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/Leistungspflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

### 5. Zahlung

5.1. Rechnungen, bei denen unsere vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestell-

datum) fehlen, gelten bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

5.2. Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl entweder innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer Rechnung nach Ziff. 5.1. unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt einer Rechnung gem. Ziff. 5.1., frühestens jedoch nach Wareneingang.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger, geschuldeter Zahlung der Bestellung durch uns auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

### 7. Eigentum, Beistellungen, Versicherung

7.1. Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen (Beistellungen) bleiben unser Eigentum und sind nach Aufforderung an uns zurückzusenden. Die Beistellungen, ebenso wie die danach hergestellten Waren, dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch zu Reklamewecken oder sonst für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Unsere Beistellungen sind von dem Lieferanten gegen die üblichen Risiken wie Brand, Feuer und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern.

7.2. Soweit wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung erwerben wir das volle Eigentum und sind lediglich zur Abfindung von Ansprüchen des Verarbeiters/Umbilders oder des Eigentümers vermischter Sachen in Geld nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Von der Abfindungspflicht können wir uns durch Preisgabe des Eigentums unter Vorbehalt eigener Ansprüche befreien. Unser Eigentum ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

### 8. Aufrechnungsbeschränkung, Beschränkung eines Zurückbehaltungsrechts

8.1. Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.

8.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendens gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

### 9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1. Gerichtsstand ist Mönchweiler; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.  
9.2. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem materiellen- und Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Freiburg  
HRB 600537

Geschäftsführer:  
Harald Helms  
Jochen Cura